

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel
Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Unterrichtung 19/19
Verteiler: Fraktionen, Mitglieder IR,
Vorsitzender FIN

26. September 2017

Vorbereitung einer Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages in Form eines 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrages

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

unter Bezugnahme auf das Schreiben der Staatskanzlei vom 12.06.2017 und unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) möchte ich erneut darüber unterrichten, dass die Länder eine Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) sowie kleinere Änderungen im ZDF-Staatsvertrag (ZDF-StV), ARD-Staatsvertrag (ARD-StV) und Deutschlandradio-Staatsvertrag (DLR-StV) in Form eines 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RÄStV) vorsehen.

Insgesamt handelt es sich bei der Novellierung um drei Bereiche, welche auf der zuletzt stattfindenden Sitzung der Rundfunkkommission am 14.09.2017 konkretisiert wurden:

- 1) die Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- 2) die Schaffung einer europarechtlichen Betrauungsnorm im RStV und
- 3) die Novellierung des Telemedienauftrages der öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Die schriftlichen öffentlichen Anhörungen zu dieser Novellierung fanden online bis zum 07.07.2017 statt und wurden bereits im Länderkreis ausgewertet. Es wurden zu den Punkten 1) und 2) keine nennenswerten Gründe ersichtlich, die dem geplanten 21. RÄStV entgegenstehen.

Während die ersten beiden Punkte – Datenschutz und Betrauungsnorm – im Länderkreis unstrittig sind, wird über die Novellierung des Telemedienauftrages derzeit noch diskutiert. Grund dafür ist die AG Auftrag und Strukturoptimierung der Länder. Diese AG befasst sich mit der Zukunftsfrage, wie sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland verändern muss, um seine hohe Qualität, die zugleich Grundlage seiner Akzeptanz in der Öffentlichkeit ist, auch über das Jahr 2020 hinaus zu erhalten.

Thematisiert wird dabei insbesondere, wie sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk zukünftig online aufstellen muss, um seinen Funktionsauftrag auch in einer konvergenten Welt erfüllen zu können.

Daher stellt sich im Länderkreis derzeit die Frage, ob eine kleinere Novellierung des Telemedienauftrages zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll ist oder ob die Ergebnisse der AG Auftrag und Strukturoptimierung zunächst abgewartet werden sollten.

Die Planung sieht vor, dass der Staatsvertrag zwischen dem 30. November 2017 und dem 15. Dezember 2017 unterzeichnet wird. Ob die Novellierung des Telemedienauftrages in den 21. RÄStV aufgenommen wird, hängt von der Entscheidung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bei ihrer Konferenz am 19./20. Oktober 2017 ab.

Weiterhin möchte auch ich um Mitteilung bitten, falls der Zusammenfassung mindestens zweier Regelungsbereiche in *einem* Staatsvertrag sachliche Gründe entgegenstehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter